

Bereich Kranke Schülerinnen und Schüler: Hinweise zur Gestaltung von Übergängen

Die Tabelle bietet eine Übersicht zu möglichen Arten von Übergängen. Sie enthält Hinweise zur Gestaltung des Übergangs in gemeinsamer Verantwortung zwischen Klinik- und Krankenhausschule (KKS) und Stammschule bzw. aufnehmender Einrichtung und verweist auf verfügbare Dokumente oder Unterstützungsmaterialien auf der Webseite Förderdiagnostik <https://www.foerderdiagnostik.bildung.sachsen.de/unterstuetzungsmaterial-4457.html>.

Mögliche Übergänge	Ausgewählte Hinweise	Unterstützungsmaterialien und Links
Stammschule → Klinik- und Krankenhausschule	<ul style="list-style-type: none"> - erste Kontaktaufnahme zur Stammschule möglichst vor oder kurz nach der stationären Aufnahme - in Absprache mit den Therapeuten kann ein regelmäßiger Kontakt zu Mitschülern und Lehrkräften der Stammschule unterstützt werden (Vorbereitung der Reintegration) 	<p>Vorabfragebogen für die Beschulung an der Klinik- und Krankenhausschule gemäß § 10 SOFS</p> <p>Checkliste für die Beratung im Rahmen der schulischen Eingliederung</p>
ohne aktuell besuchte Stammschule (bspw. aufgrund Schulabsentismus) → Klinik- und Krankenhausschule	<ul style="list-style-type: none"> - Liegen von den Sorgeberechtigten keine Aussagen zur derzeitigen Schule vor oder wird die Erteilung einer Schweigepflichtentbindung verwehrt, sollte eine Erhebung des aktuellen Lern- und Leistungsstandes sowie zum Lern- und Arbeitsverhalten im Rahmen der prozessbegleitenden Diagnostik erfolgen. - Im Einzelfall kann die Rückführung in die bisherige Stammschule oder der Wechsel an eine neue Schule gegen Ende des Klinikaufenthaltes durch probeweise Unterrichtung gemäß § 13 SOFS Absatz 4 Satz 2 eingeleitet werden. 	<p>https://www.foerderdiagnostik.bildung.sachsen.de/sonder-paedagogische-diagnostik-an-klinik-und-krankenhausschulen-4119.html</p>

Mögliche Übergänge	Ausgewählte Hinweise	Unterstützungsmaterialien und Links
Klinik- und Krankenhausschule → Stammschule mit Eingliederung in die bisherige oder in eine neue Klasse	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Beratung der Lehrkräfte zum Krankheitsbild - Planung, Durchführung und Nachbereitung der probeweisen Unterrichtung (inhaltliche Gestaltung, organisatorische Umsetzung, Verantwortlichkeiten, Notfallregelung) - Absprachen zur Reintegration sowie zur weiteren Förderung mit der aufnehmenden Stammschule (telefonisch oder persönliche Beratung) 	<p>Checkliste für die Beratung im Rahmen der schulischen Eingliederung Hinweise zur Förderung Schulbericht</p>
Klinik- und Krankenhausschule → Klinik- und Krankenhausschule oder medizinische Folgeeinrichtung (Tagesklinik, Reha-Klinik)	<ul style="list-style-type: none"> - Weitergabe von relevanten Informationen zur Beschulung mit Einwilligung der Eltern 	<p>Schweigepflichtentbindung Notenübersicht Dokumentation der Förderung Schulbericht (wenn vorliegend)</p>
Klinik- und Krankenhausschule → neue Schule (allgemeinbildende oder berufsbildende Schule)	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung zum Wechsel an eine andere Schule treffen die Eltern. Die KKS hat eine beratende Funktion. Der zuständige LaSuB-Standort kann unterstützend einbezogen werden. - Steht bei Entlassung die neue Schule bereits fest, kann der Schulbericht an die abgebende und die aufnehmende Schule übermittelt werden. 	<p>Schulbericht Schweigepflichtentbindung</p>
Klinik- und Krankenhausschule → alternative Beschulungsform (bspw. lerntherapeutische Gruppe)	<ul style="list-style-type: none"> - Suche einer alternativen Beschulungsform: Eltern (ggf. mit Unterstützung des Sozialdienstes des Klinikums) und LaSuB - Bei Vorliegen einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung sollte der neue Beschulungsort vor Entlassung durch eine Lehrkraft der KKS kontaktiert und der Schulbericht übermittelt werden. 	<p>Schulbericht Schweigepflichtentbindung</p>

Mögliche Übergänge	Ausgewählte Hinweise	Unterstützungsmaterialien und Links
<p>Klinik- und Krankenhausschule → Praxiseinrichtung (bspw. außerschulisches Praktikum zur beruflichen Orientierung, Freiwilliges soziales Jahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern bzw. Schülerin/Schüler auf die bestehende Berufsschulpflicht (bis zum 18. Lebensjahr) hinweisen - bei Bedarf Teilnahme von schulischen Vertretern der Klinik- und Krankenhausschule an Jugendhilfeplangesprächen 	<p>Fachberaterin/Fachberater Inklusion an berufsbildenden Schulen</p> <p>https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz#p28</p>